

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/107 vom 19. Dezember 2024

Sg Versicherungsgericht, 2024-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2024_107

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/107 du 19 décembre 2024

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/107 del 19 dicembre 2024

Regeste

Art. 28 IVG. Art. 16 ATSG. Invalidenrente. Würdigung eines bidisziplinären Administrativgutachtens (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 19. Dezember 2024, IV 2024/107).

Erwägungen

E. 1

Der Zweck dieses Beschwerdeverfahrens erschöpft sich in der Überprüfung der angefochtenen Verfügung auf deren Rechtmässigkeit, weshalb sein Gegenstand jenem des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens entsprechen muss. Dieses hat sich nach der verbindlichen Abweisung des Begehrens um berufliche Eingliederungsmassnahmen am 3. Februar 2023 auf die Prüfung des im April 2021 eingereichten Rentenbegehrens und damit auf die Frage beschränkt, ob die Beschwerdeführerin frühestens ab dem 1. Oktober 2021 (vgl. Art. 29 Abs. 1 IVG) einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung gehabt hat.

E. 2

Bei der im April 2021 eingereichten Anmeldung zum Rentenbezug hat es sich um eine sogenannten Neuanmeldung gehandelt. Das Eintreten auf das Begehren hat deshalb das Glaubhaftmachen einer rentenrelevanten Sachverhaltsveränderung seit dem 3. September 2019 vorausgesetzt (Art. 87 Abs. 3 IVV). Gemäss der überzeugenden Aktenwürdigung des RAD-Arztes Dr. C. ___ vom Juni 2021 hat die Beschwerdeführerin diese Eintretenshürde mit den von ihr eingereichten Unterlagen und ihrer Darstellung des Verlaufs seit dem 3. September 2019 gemeistert. Die Beschwerdegegnerin ist folglich zu Recht auf die Neuanmeldung eingetreten.

E. 3

Eine versicherte Person hat gemäss dem Art. 28 Abs. 1 IVG einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung, wenn ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder hergestellt, erhalten oder verbessert werden kann, wenn sie während eines Jahres ohne einen wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen ist und wenn sie nach dem Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid ist. Für die Bemessung der Invalidität wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung zu jenem Erwerbseinkommen gesetzt, das sie erzielen könnte, wenn sie gesund geblieben wäre (Art.

E. 4

Die Beschwerdeführerin hat eine Ausbildung zur Kauffrau mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis abgeschlossen und anschliessend eine Weiterbildung zur Arztsekretärin begonnen, die sie aber nicht abgeschlossen hat (vgl. IV-act. 418). Sie ist folglich als eine kaufmännische Angestellte der Funktionsstufe C gemäss den Lohnempfehlungen des Kaufmännischen Verbandes zu qualifizieren. Folglich ist das Valideneinkommen gestützt auf die Angaben im Lohnbuch 2021 unter Berücksichtigung des Alters der Beschwerdeführerin (S. 375) auf 65'485 Franken zu beziffern.

E. 5.1

Für die Bestimmung des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens ist massgebend, welche Tätigkeiten der Beschwerdeführerin aus medizinischer Sicht in welchem Umfang zumutbar sind. Zur Beantwortung dieser Frage hat die Beschwerdegegnerin ein bidisziplinäres Gutachten bei der medTandem.ch AG respektive bei den Sachverständigen Dres. G.____ und F.____ eingeholt. Die Beschwerdeführerin hat in der Replik geltend machen lassen, die Vergabe des Gutachtensauftrages an die Sachverständigen Dres. G.____ und F.____ sei rechtswidrig gewesen, weil diese beiden Sachverständigen für verschiedene MEDAS tätig seien und dadurch das (seit 1. Januar 2022 auch für bidisziplinäre Gutachten anzuwendende) Zufallsprinzip (vgl. Art. 72bis IVV) unterminiert werde. Abgesehen davon, dass die Beschwerdeführerin diesen Einwand umgehend nach der Bekanntgabe der sie begutachtenden Sachverständigen hätte vorbringen müssen, ist nicht ersichtlich, weshalb die Engagements der beiden Sachverständigen für verschiedene MEDAS den Beweiswert ihres Gutachtens schmälern sollten. Sie treten ja unabhängig von der Anzahl ihrer Engagements im Zufallsmechanismus notwendigerweise gegen zahlreiche andere Sachverständige auf ihrem Fachgebiet an, weshalb sie gar nicht in der Lage sein können, den Zufallsmechanismus relevant zu manipulieren. Im Übrigen ist der Zufallsgenerator in diesem Zusammenhang bei objektiver Betrachtung gar nicht relevant, denn wenn die IV-Stellen und deren Aufsichtsbehörde, das Bundesamt für Sozialversicherungen, tatsächlich ein Interesse an möglichst versicherungsfeindlichen Gutachten hätten, wie von Anwaltsseite – zumindest indirekt - immer wieder geltend gemacht wird, würden nur Rahmenverträge mit jenen MEDAS geschlossen, die versichertenfeindlich eingestellt wären. Welche dieser versichertenfeindlichen MEDAS im Einzelfall vom Zufallsgenerator getroffen würde, wäre demnach irrelevant. Da die IV-Stellen und das Bundesamt für Sozialversicherungen aber nicht zulasten der Versicherten befangen sind, wird das Bundesamt seinem gesetzlichen Auftrag entsprechend nur mit jenen MEDAS Rahmenverträge schliessen, die Gewähr für sorgfältig erarbeitete und objektive Gutachten bieten. Welche dieser „unbefangenen“ MEDAS im Einzelfall vom Zufallsgenerator getroffen wird, ist bezüglich der Frage nach einer allfälligen Befangenheit also irrelevant. Zusammenfassend besteht keine Veranlassung, dem Gutachten der medTandem.ch AG den Beweiswert allein aufgrund IV 2024/107 9/13

des Umstandes abzuspochen, dass die Sachverständigen Dres. G.____ und F.____ noch für weitere MEDAS tätig sind.

E. 5.2

Die Sachverständigen Dres. G.____ und F.____ haben die Beschwerdeführerin persönlich untersucht und die medizinischen Vorakten eingehend gewürdigt. Nichts deutet darauf hin,

dass sie eine wesentliche Tatsache übersehen hätten. In der orthopädischen Untersuchung haben lediglich relativ geringfügig ausgeprägte objektive klinische Einschränkungen bezüglich der Wirbelsäule und der Füße festgestellt werden können. Vor diesem Hintergrund überzeugt die Schlussfolgerung von Dr. G.____, für eine ideal leidensadaptierte Tätigkeit könne eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit attestiert werden. Allerdings hatte der orthopädische Sachverständige der MEDAS Ostschweiz im März 2015 eine durch eine Verlangsamung und einen erhöhten Pausenbedarf bedingte Einschränkung der Arbeitsfähigkeit von 30 Prozent selbst für ideal leidensadaptierte Tätigkeiten attestiert. Damals hatten aber noch eine eingeschränkte Funktion und eine Fehlstatik im Brust- und Lendenwirbelsäulenbereich sowie eine persistierende myostatische Insuffizienz vorgelegen. Ob diese Beeinträchtigungen damals tatsächlich das Attest einer um fast einen Drittel aufgehobenen Arbeitsfähigkeit selbst für ideal leidensadaptierte Tätigkeiten haben rechtfertigen können, kann offen bleiben, denn bei der aktuellen Untersuchung hat Dr. G.____ einen diesbezüglich wesentlich unauffälligeren objektiven klinischen Befund erhoben, weshalb kein Widerspruch zwischen seinem Arbeitsfähigkeitsattest und jenem des Sachverständigen der MEDAS Ostschweiz besteht. Angesichts des weitgehend unauffälligen objektiven klinischen Befundes ist jedenfalls nicht einzusehen, weshalb die Beschwerdeführerin in einer ideal leidensadaptierten Tätigkeit, bei der sie unter anderem die Möglichkeit hat, nach Belieben zwischen Gehen, Stehen und Sitzen zu wechseln, aus somatischer Sicht in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt sein sollte. Das Teilgutachten von Dr. G.____ belegt also mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit, dass die Beschwerdeführerin aus orthopädischer Sicht im hier massgebenden Zeitraum für ideal leidensadaptierte Tätigkeiten uneingeschränkt arbeitsfähig gewesen ist.

E. 5.3

Der Sachverständige Dr. F.____ hat überzeugend aufgezeigt, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer mässiggradigen Persönlichkeitsstörung nicht mit Zeit- oder Erfolgsdruck umgehen kann, dass sie eher einfachere Tätigkeiten verrichten sollte und dass es sinnvoll ist, wenn sie serielle Aufgaben der Reihe nach abarbeiten kann. Sein Gutachten belegt mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit, dass die Beschwerdeführerin nicht als kaufmännische Angestellte der Funktionsstufe C arbeiten kann. Das bedeutet aber nicht, dass die Beschwerdeführerin gänzlich unfähig wäre, einer Erwerbstätigkeit in der freien Wirtschaft nachzugehen. Das von Dr. F.____ definierte Anforderungsprofil ist nicht derart einschränkend, dass die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin als in der freien Wirtschaft unverwertbar qualifiziert werden müsste. Auch der RAD- Arzt Dr. C.____ hatte nach einer eingehenden Untersuchung im Rahmen eines Standortgespräches IV 2024/107 10/13

festgehalten, dass der Beschwerdeführerin deutlich mehr zugemutet werden könne, als sie selbst glaube. Er hatte anschaulich aufgezeigt, dass zum einen die frustrierenden Erfahrungen nach dem Abschluss einer Ausbildung für eine retrospektiv als zu anspruchsvoll zu qualifizierende Tätigkeit und zum andern die durch die Psychotherapie mitbedingte Fokussierung auf Defizite statt auf Ressourcen verständlicherweise ein erhebliches Hindernis für eine Wiedereingliederung ins Erwerbsleben darstellten, dass es aber gerade deshalb wichtig wäre, die negativen Erwartungen durch positive Erfolgserlebnisse zu ersetzen. In mehreren Stellungnahmen hat Dr. C.____ kritisiert, dass die behandelnde Psychiaterin Dr. D.____ die Beschwerdeführerin nicht zu entsprechenden

Schritten motiviert, sondern vielmehr in ihrer negativen Sichtweise bestärkt habe. Immerhin war es der Beschwerdeführerin (wenn auch nur mit einer intensiven Unterstützung durch die Beschwerdegegnerin) gelungen, eine anspruchsvolle Ausbildung in der freien Wirtschaft mit guten Noten abzuschliessen, obwohl sie sich damals noch in einer wesentlich instabileren psychischen Verfassung (Wegzug der Mutter in einen weit entfernten Kanton, Schwierigkeiten mit dem Partner, Übergriffe durch den Partner, Trennung etc.) als im hier massgebenden Zeitraum befunden hatte. Eine ganz wesentliche Ursache für den damaligen Erfolg dürften die zielgerichteten Bemühungen der damals behandelnden Psychiaterin Dr. H. ___ gewesen sein, die einmal schriftlich festgehalten hatte, dass sie „Klartext“ mit der Beschwerdeführerin gesprochen und ihr erklärt habe, „es gebe entweder den einen Weg, dieses Praktikum zu beenden, oder aber den anderen Weg, aufzuhören“ (IV-act. 302). Die Berichte und Stellungnahmen von Dr. D. ___ geben im Grunde nur die subjektive Sichtweise der Beschwerdeführerin selbst wieder, wie der RAD-Arzt Dr. C. ___ überzeugend aufgezeigt hat. Sie sind deshalb nicht geeignet, die behauptete Unverwertbarkeit der Arbeitsfähigkeit in der freien Wirtschaft zu belegen. Auch die Berichte des Einsatzbetriebes belegen nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit, dass die Beschwerdeführerin nur noch in einem geschützten Rahmen erwerbstätig sein könnte, da die Einsatzverantwortlichen als medizinische Laien nicht in der Lage gewesen sind, die subjektiv empfundenen Beeinträchtigungen kritisch zu hinterfragen. Sie haben lediglich beobachten können, dass die Beschwerdeführerin insgesamt quantitativ ungenügende Leistungen erbracht hat, aber sie haben nicht beurteilen können, inwiefern die niedrige Arbeitsleistung effektiv medizinisch begründet gewesen ist. Gerade angesichts des erfolgreichen Verlaufs der Ausbildung zur kaufmännischen Angestellten erweisen sich die Ausführungen des RAD-Arztes Dr. C. ___ und des psychiatrischen Sachverständigen Dr. F. ___, die Beschwerdeführerin sei durchaus in der Lage, einfachere kaufmännische Tätigkeiten in der freien Wirtschaft auszuüben, als wesentlich überzeugender. Zusammenfassend steht folglich mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass die Beschwerdeführerin als Büroassistentin (Funktionsstufe B) erwerbstätig sein könnte, wenn auch aufgrund der deutlich eingeschränkten Belastbarkeit bezüglich eines Zeit- oder Erfolgsdrucks damit gerechnet werden muss, dass sich der Lohn am unteren Rand des Lohnbandes bewegen dürfte. Angesichts des Alters der IV 2024/107 11/13 Beschwerdeführerin im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns ist das zumutbarerweise erzielbare Invalideneinkommen auf 61'360 Franken (Lohnbuch 2021, S. 375) festzusetzen.

E. 5.4

Allerdings haben die Sachverständigen für den Zeitraum vom 1. August 2021 bis zum 30. Juni 2022 eine Arbeitsunfähigkeit von 40 Prozent für leidensadaptierte Tätigkeiten attestiert, weshalb für jenen Zeitraum ein rentenbegründender Invaliditätsgrad resultiert. Da sich die Beschwerdeführerin im April 2021 zum Rentenbezug angemeldet hat und da das sogenannte Wartejahr (Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG) damals schon längst erfüllt gewesen ist, stellt sich die Frage nach einem Rentenanspruch für die Zeit vom 1. Oktober 2021 (vgl. Art. 29 Abs. 1 IVG) bis zum 30. September 2022 (vgl. die bundesgerichtliche Praxis zum Art. 88a IVV) nach der bekannten, sich auf einen gemeinsamen Entscheid im Sinne des Art. 54 GerG stützenden sogenannten St. Galler Praxis. Diese Praxis lässt nämlich eine Rentenzusprache bereits während einer medizinischen Eingliederungsmassnahme zu; die

entsprechende Rente setzt lediglich eine mehr als ein Jahr dauernde Arbeitsunfähigkeit voraus. Die Beschwerdeführerin hat jedoch in der Zeit bis zum 20. November 2022 ein Taggeld bezogen (vgl. IV- act. 449, 469 und 570), was gemäss dem Art. 29 Abs. 2 IVG eine Rentenzusprache für jenen Zeitraum ausschliesst.

E. 6

Bei einem Valideneinkommen von 65'485 Franken und einem Invalideneinkommen von 61'360 Franken ergibt sich eine Erwerbseinbusse von 4'125 Franken respektive ein Invaliditätsgrad von 6,3 Prozent. Da erst ab einem Invaliditätsgrad von 40 Prozent ein Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung besteht, erweist sich die Abweisung des Rentenbegehrens im Ergebnis als rechtmässig, weshalb die Beschwerde gegen die Verfügung vom 5. April 2024 abzuweisen ist.

E. 7

Die angesichts des durchschnittlichen Verfahrensaufwandes praxisgemäss auf 600 Franken festzusetzenden Gerichtskosten wären an sich der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Zufolge der Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung ist die Beschwerdeführerin aber vorläufig von der Pflicht, die Gerichtskosten zu bezahlen, befreit. Da ihr auch die unentgeltliche Rechtsverteidigung bewilligt worden ist, hat ihr Rechtsvertreter einen Anspruch auf eine Entschädigung, die 80 Prozent des erforderlichen Vertretungsaufwandes abdeckt (Art. 31 Abs. 3 AnwG). Dieser ist angesichts des Aktenumfangs als leicht überdurchschnittlich zu qualifizieren, was die Zusprache einer höheren als der Entschädigung für einen durchschnittlichen Vertretungsaufwand, aber ganz offensichtlich nicht die Zusprache der vom Rechtsvertreter geltend gemachten Entschädigung von mehr als dem Doppelten des praxisgemässen Ansatzes rechtfertigt. Würde der geltend gemachte Vertretungsaufwand als objektiv erforderlich qualifiziert werden, müsste die Entschädigung für einen IV 2024/107 12/13

durchschnittlichen „IV-Rentenfall“ auf mindestens 7'000 Franken angehoben werden, was offenkundig überhöht wäre. Die Entschädigung ist auf 80 Prozent von 5'000 Franken, also auf 4'000 Franken, festzusetzen. Sollten es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dereinst gestatten, wird die Beschwerdeführerin zur Nachzahlung der Gerichtskosten und zur Rückerstattung der Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsverteidigung verpflichtet werden können (Art. 99 Abs. 2 VRP i.V.m. Art. 123 ZPO). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin ist vorläufig von der Pflicht, die Gerichtskosten von 600 Franken zu bezahlen, befreit. 3. Der Staat hat den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin mit 4'000 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. IV 2024/107 13/13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.